

VERRECHNUNGSPREISE IN DER KRISE – HERAUSFORDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Nicht vorhersehbare politische und wirtschaftliche Entwicklungen wie die aktuelle Corona Pandemie können signifikante Auswirkungen auf die Weltwirtschaft haben. Als Folge des durch die Corona Pandemie bedingten Rückgangs der Nachfrage auf dem Weltmarkt, erschwerten Produktions- und Vertriebsprozessen sowie arbeitsrechtlichen Herausforderungen erleiden viele international agierende Konzerne und Unternehmensgruppen erhebliche Gewinnminderungen oder Verluste. Die derzeitige Corona Pandemie stellt die Weltwirtschaft vor immense Herausforderungen und erfordert ein Überdenken bisheriger Strukturen und zum Teil auch eine (vorübergehende) Neugestaltung bisheriger Verrechnungspreismodelle.

VERRECHNUNGSPREISBESTIMMUNG BEI ROUTINEUNTERNEHMEN

In vielen Konzernen wurden in den vergangenen Jahren sogenannte Routinegesellschaften etabliert. Routinegesellschaften, wie z. B. Dienstleistungsunternehmen, Lohn-/Auftragsfertiger oder einfache Vertriebsgesellschaften (low-risk distributor) sollen im Regelfall geringe, aber relativ stabile Gewinne erzielen. Obwohl als Folge des überproportionalen konjunkturellen Nachfrage- oder Preisrückgangs vielfach im Konzern keine Gewinnrealisation mehr möglich ist, erzielen diese Gesellschaften steuerpflichtige Gewinne. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob Routineunternehmen weiterhin Anspruch auf die Erzielung von Zielmargen haben, die auf Basis deutlich günstigerer Markt- und Wettbewerbsverhältnisse ermittelt wurden, wenn der Gesamtkonzern gleichzeitig in der Verlustzone ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es durchaus fremdüblich sein, wenn auch Routineunternehmen temporär auf Gewinnelemente verzichten oder gar krisenbedingte Verluste erleiden.

VERGLEICHSDATEN AUS DATENBANKRECHERCHEN

Die Zielmargen für Routinegesellschaften (z. B. Gewinnaufschlag, Rohgewinn- oder EBIT-Marge) werden regelmäßig mithilfe von Datenbankrecherchen ermittelt, deren Grundlage die Finanzdaten vorangegangener Jahre sind. Die tatsächlichen Entwicklungen wie bspw. krisenbedingte Verluste werden in den Finanzdaten naturgemäß nur zeitverzögert abgebildet, sodass die der Berechnung der Zielmargen zugrunde liegende Datenbasis vielfach noch deutlich günstigere Markt- und Wettbewerbsverhältnisse berücksichtigt. Es empfiehlt sich daher, vorhandene Datenbankrecherchen dahingehend zu überprüfen und vereinbarte Zielmargen erforderlichenfalls anzupassen, um die krisenbedingten Auswirkungen entsprechend berücksichtigen zu können.

LOSS SPLIT SOLUTIONS

Unter besonderen, außerordentlichen Situationen kann es ökonomisch sinnvoll sein, Verluste eines verbundenen Unternehmens auf weitere verbundene Unternehmen „aufzuteilen“, mithin Verluste zu übernehmen. Diese Situationen ergeben sich insbesondere bei integrierten Wertschöpfungsketten, bei denen die einzelnen, internationalen Unternehmen innerhalb einer Wertschöpfungskette zum Erfolg des Konzerns / der Unternehmensgruppe beitragen. Zum Erhalt dieser Wertschöpfungskette haben alle beteiligten Unternehmen ein ökonomisches Interesse die Wertschöpfungskette aufrecht zu erhalten. Daher sind Unterstützungsleistungen innerhalb der Wertschöpfungskette und auch zwischen beteiligten Co- Entrepreneuren anhand von Finanzmodellen der Höhe nach zu ermitteln und können dann unter anderem im Wege der Verlustübernahme etabliert werden.



ÜBER BDO

BDO zählt mit über 1.900 Mitarbeitern an 27 Standorten zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory Services in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), der mit heute über 88.000 Mitarbeitern in 167 Ländern einzigen weltweit tätigen Prüfungs- und Beratungsorganisation mit europäischen Wurzeln.

www.bdo.de

KONTAKT

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



DR. DIRK ELBERT

Partner
Fachbereich
Internationales Steuerrecht
Verrechnungspreise
Frankfurt
Telefon: +49 69 95941-438
dirk.elbert@bdo.de

FUNKTIONSVERLAGERUNG / SUPPLY CHAIN

Die Optimierung der Verrechnungspreise in Gestalt von Änderungen der Konzernstruktur, Umwandlungen oder der Übertragung von Funktionen, Risiken und immateriellen Wirtschaftsgütern erfüllt in vielen Fällen die Regelungen der Funktionsverlagerung und löst damit grundsätzlich eine Transferpaketbesteuerung (sog. Exit Tax) aus. In Zeiten von Krisen weisen betriebliche Funktionen jedoch vielfach deutlich geringere Gewinnpotentiale oder gar Verlustpotentiale aus, sodass eine Verlagerung derartiger Funktionen in ertragschwachen Zeiten weit weniger gravierende Konsequenzen hat als in ertragsstarken Zeiten. Um für einen späteren Aufschwung richtig aufgestellt zu sein, sollten die aus der Krise erwachsenen Chancen genutzt werden. Es empfiehlt sich Gestaltungsmöglichkeiten wie Umstrukturierungen und Funktionsverlagerungen jetzt zu prüfen. Im Prinzip gilt das Gleiche bei einer Verlagerung von Funktionen aus dem Ausland ins Inland, z. B. um eine Supply Chain krisensicherer zu machen.

KONZERNFINANZIERUNG

Die Höhe des fremdüblichen Darlehenszinssatzes ist von vielen Kriterien wie bspw. der Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers oder bei durchgeleiteten Darlehen auch von den Refinanzierungskosten abhängig. In Krisenzeiten kann sich die Bonität der einzelnen Konzerngesellschaft stark verändert haben, sodass von Banken eine höhere Risikoprämie verlangt würde. Eine verschlechterte Bonität kann ebenfalls Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten der darlehensgewährenden Gesellschaft in Form einer Erhöhung der Risikoprämie haben. Es sollte überprüft werden, ob und inwieweit die vereinbarten Darlehensbedingungen unter den veränderten Voraussetzungen noch als fremdüblich angesehen werden können. Gleiches gilt für die Konditionen anderer Finanztransaktionen wie Bürgschaften und Garantien.

HANDLUNGSBEDARF

Bereits jetzt sollten in international tätigen Unternehmensgruppen die möglichen Auswirkungen der Corona Krise für das eigene Unternehmen geprüft werden und geeignete Maßnahmen wie Kostensenkungsprogramme oder mögliche Eingriffe in bestehende Verrechnungspreismodelle eingeleitet werden. Die meisten Unternehmen sind derzeit wegen der Corona Epidemie von Gewinneinbußen oder gar Verlusten betroffen. Dennoch sollte nicht übersehen werden, dass die Corona Krise für die internationalen Konzerne und Unternehmensgruppen nicht nur Risiken mit sich bringt, sondern auch die Möglichkeit für eine Um-, bzw. Neugestaltung bisheriger Verrechnungspreismodelle mit geminderten steuerliche Konsequenzen bietet.

EFFEKTIVE UNTERSTÜTZUNG DURCH BDO

Zur Identifizierung möglicher Maßnahmen stehen Ihnen BDO Experten gern zur Seite und helfen Ihnen bei der Steuerung Ihres Unternehmens durch krisengeschüttelte Zeiten. Um den anstehenden Herausforderungen auch international begegnen zu können, stehen wir Ihnen zusammen mit unseren Kollegen der jeweiligen BDO Member Firms aus unserem internationalen Netzwerk in mehr als 160 Ländern gern zur Verfügung.